



Resolution 2141 (2014)**verabschiedet auf der 7126. Sitzung des Sicherheitsrats
am 5. März 2014**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 825 (1993), 1540 (2004), 1695 (2006), 1718 (2006), 1874 (2009), 1887 (2009), 1928 (2010), 1985 (2011), 2050 (2012), 2087 (2013) und 2094 (2013) sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 6. Oktober 2006 (S/PRST/2006/41), 13. April 2009 (S/PRST/2009/7) und 16. April 2012 (S/PRST/2012/13),

unter Hinweis darauf, dass gemäß Ziffer 26 der Resolution 1874 (2009) eine Sachverständigengruppe eingesetzt wurde mit dem Auftrag, unter der Leitung des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006) („Ausschuss“) die in dieser Ziffer vorgesehenen Aufgaben auszuführen,

unter Hinweis auf den Zwischenbericht der vom Generalsekretär gemäß Ziffer 26 der Resolution 1874 (2009) eingesetzten Sachverständigengruppe und den Schlussbericht der Gruppe vom 3. März 2014 (S/2014/147),

unter Hinweis auf die in dem Bericht der Informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für allgemeine Sanktionsfragen (S/2006/997) enthaltenen methodologischen Standards für die Berichte der Sanktionsüberwachungsmechanismen,

unter Begrüßung der Anstrengungen des Sekretariats, die Liste von Sachverständigen für die Unterabteilung Nebenorgane des Sicherheitsrats zu erweitern und zu verbessern, eingedenk der durch die Mitteilung des Präsidenten S/2006/997 gegebenen Anleitung,

in dieser Hinsicht *betonend*, wie wichtig glaubhafte, auf Tatsachen gestützte und unabhängige Bewertungen, Analysen und Empfehlungen sind, entsprechend dem in Ziffer 26 der Resolution 1874 (2009) festgelegten Mandat der Sachverständigengruppe,

feststellend, dass die Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen sowie ihrer Trägersysteme nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen,



1. *beschließt*, das in Ziffer 26 der Resolution 1874 (2009) festgelegte und in Ziffer 29 der Resolution 2094 (2013) geänderte Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 5. April 2015 zu verlängern, *bekundet* seine Absicht, das Mandat spätestens am 5. März 2015 zu überprüfen und einen geeigneten Beschluss über eine weitere Verlängerung zu fassen, und *ersucht* den Generalsekretär, die dafür erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen;
2. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss spätestens am 5. August 2014 einen Halbzeitbericht über ihre Arbeit vorzulegen, *ersucht ferner* darum, dass die Gruppe dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss bis zum 5. September 2014 ihren Halbzeitbericht vorlegt, *ersucht* außerdem darum, dass die Gruppe dem Ausschuss spätestens am 5. Februar 2015 einen Schlussbericht samt Feststellungen und Empfehlungen vorlegt, und *ersucht ferner* darum, dass die Gruppe nach Erörterung mit dem Ausschuss dem Rat spätestens am 5. März 2015 ihren Schlussbericht vorlegt;
3. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss spätestens dreißig Tage nach ihrer Wiederernennung ihr geplantes Arbeitsprogramm vorzulegen, *legt* dem Ausschuss *nahe*, dieses Arbeitsprogramm regelmäßig zu erörtern und sich mit der Gruppe regelmäßig über ihre Arbeit auszutauschen, und *ersucht* die Gruppe ferner, den Ausschuss über jede Aktualisierung dieses Arbeitsprogramms zu unterrichten;
4. *bekundet* seine Absicht, die Arbeit der Sachverständigengruppe weiter zu verfolgen;
5. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und andere interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der mit den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) und 2094 (2013) verhängten Maßnahmen übermitteln;
6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
